

# Zulassungsverfahren

## zur Prüfung der Eignung und Zulassung von Lehrgangslleitern für die Fischereiprüfung

gemäß § 25 Abs. 2

Sächsische Fischereiverordnung - SächsFischVO  
vom 22. April 2022



## 1. Rechtlicher Hintergrund

Auf Grundlage des § 21 Abs. 2 des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz - SächsFischG) vom 26. Mai 2012 i. V. mit § 22 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung - SächsFischVO) vom 1. Juni 2022 ist die Fischereibehörde verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Fischereiprüfung durchzuführen.

Nach § 24 SächsFischVO wird zur Prüfung zugelassen, wer an einem Vorbereitungslehrgang entsprechend den Rahmenbedingungen des § 25 SächsFischVO teilgenommen hat.

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsFischVO dürfen Vorbereitungslehrgänge nur von hierzu befähigten und von der Fischereibehörde zugelassenen Personen durchgeführt werden, die über einen gültigen Fischereischein verfügen.

§ 25 legt darüber hinaus weitere Details fest, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden müssen.

Da die Zulassung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsFischVO jeweils auf zwei Jahre befristet ist und darüber hinaus jederzeit widerrufen werden kann, ist ein förmliches Verfahren zur Zulassung erforderlich. Das Zulassungsverfahren wird im Folgenden beschrieben.

## 2. Zulassungsverfahren

### 2.1 Antragsvoraussetzungen

Den Antrag auf Zulassung als Lehrgangsteiter können Personen stellen, die im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind.

### 2.2 Antrag

Die Zulassung der Lehrgangsteiter erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss enthalten:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Antragstellers,
2. Telefonnummer,
3. E-Mail-Adresse,
4. Angaben zum Fischereischein sowie Kopie des gültigen Fischereischeins
5. Regionale Abgrenzung des vorgesehenen Einsatzgebietes bzw. Benennung der Lehrgangsteiler(e),
6. Erweitertes Führungszeugnis (Beantragung bei der Meldebehörde der Gemeinde oder online unter <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>)
7. Vorgesehener Lehrplan für den Vorbereitungslehrgang. Der Lehrplan muss sich am aktuellen Rahmenlehrplan der Fischereibehörde orientieren (Anlage).



### 2.3 Prüfung der Unterlagen

Die Fischereibehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit der Daten und Unterlagen, insbesondere die Gültigkeit des Fischereischeins, das Vorliegen des erweiterten Führungszeugnisses und die Übereinstimmung des Lehrplans mit dem Rahmenlehrplan der Fischereibehörde.

### 2.4 Eignungsgespräch und -test

Nach Prüfung der Antragsunterlagen lädt die Fischereibehörde den Kandidaten zu einem Eignungsgespräch und -test ein. Inhalt des Eignungsgesprächs sind

1. die Prüfung der Befähigung zur Lehrgangsdurchführung,
  - fachliche Kenntnisse (Sachkundestand)
  - Eignungstest mit Fragen aus dem Fragenkatalog
  - didaktische Fähigkeiten
  - Praxiserfahrung
2. die Einweisung in die Teilnehmer-Verwaltungssoftware „Lehrgangsführer-Applikation“
3. Voraussetzungen zur Sicherstellung des digitalen Anmeldeverfahrens

Das Eignungsgespräch kann bei wiederholter Bestellung eines aktiven Lehrgangsführers entfallen.

### 2.5 Zulassung

Nach Prüfung aller Voraussetzungen und Unterlagen und dem erfolgreich absolvierten Eignungsgespräch erfolgt die Zulassung mittels förmlichen Bescheid. Der Bescheid ist kostenpflichtig.

Dem zugelassenen Lehrgangsführer wird der Zugang zur Lehrgangsführer-Applikation zeitnah nach erteilter Zulassung freigeschaltet.

## 3. Inkrafttreten

Das Zulassungsverfahren tritt am 01.11.2022 in Kraft